

Stadt Schwäbisch Hall

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am __.__.20__ folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage

beschlossen:

Die in § 1 genannte Zeit „**13 Uhr bis 18 Uhr**“ wird ersetzt durch „**12 Uhr bis 17 Uhr**“.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Hall, den

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde / Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.